

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

Vorab per Telefax 030 / 258986 19

Deutsche Umwelthilfe e.V.  
z.Hd. Herrn Rainer Baake  
Hackescher Markt 4

10178 Berlin

Vorab per Telefax 04852 / 89 2019

Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG  
- Betriebsleitung -  
Otto-Hahn-Straße

25541 Brunsbüttel

Ihre Nachricht vom: 13.09.2006 und 10.10.2006  
Mein Zeichen: VIII 64 I.V.-416.142.924-  
Meine Nachricht vom: 20.10.2006

Gabriela Drechsler  
Gabriela.Drechsler@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4286  
Telefax: 0431 988-4232

Kiel, den 02. November 2006

**"Gefährdungsanalyse" bzw. "Schwachstellenliste" für das KKB;  
Antrag vom 31. August 2006 / 13. September 2006 nach UIG, IFG-SH und Richtlinie  
2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003**

Sehr geehrter Herr Baake, sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihres o.g. Antrags bin ich nach Prüfung und Beteiligung der KKB GmbH & Co. oHG zu dem Ergebnis gelangt, dass der von Ihnen geltend gemachte Anspruch grundsätzlich besteht.

Rechtsgrundlage ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (UI-RL). Entgegen der Auffassung der KKB GmbH & Co. oHG kommt die UI-RL im vorliegenden Fall unmittelbar zur Anwendung. Denn es entspricht ständiger Rechtsprechung des EuGH, dass Richtlinien bzw. einzelne Richtlinienbestimmungen unmittelbare Wirkung entfalten, wenn sie nicht fristgerecht bzw. nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden und hinreichend bestimmt sind (vgl. EuGH, Slg.1991, I-3757/38; EuGH, Slg.1995, I-2189/2224; BVerfG 75, 223/225; BVerwG, NVwZ-

- 2 -

RR 1996, 253; BVerwG, NVwZ 2000, 1171 = DÖV 2000, 814 = UPR 2000, 23), was übrigens durchaus auch bei Richtlinien (EU) mit Gestaltungs- und Ermessensspielräumen der Fall sein kann (EuGH, EuZW 1994, 498f.; EuGH, ZUR 1995, 258/260).

In diesem Zusammenhang hat das Umweltministerium des Landes Schleswig-Holstein in seinem Erlass vom 07. März 2005 dargelegt, dass die Bestimmungen der hier in Rede stehenden UI-RL sich im Lichte der Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien als inhaltlich unbedingt und hinreichend bestimmt erweisen. Darüber hinaus hat sich auch das OVG Schleswig im Beschluss vom 04. April 2006 (Az. 4 LB 2/06, vgl. NVwZ 2006, 847f.) in diesem Sinne zur unmittelbaren Wirkung der EU-Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 geäußert. Das MSGF schließt sich dieser Auffassung an. Denn die Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Direktwirkung von Richtlinien und an die Begründung subjektiver öffentlicher Rechte durch diese Richtlinien stellt, sind im Falle der vorliegenden UI-RL gegeben. Diese Richtlinie verfolgt als Ziel namentlich die Gewährleistung des Rechtes auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei Behörden vorhanden sind oder für sie bereit gehalten werden, und die Festlegung der grundlegenden Voraussetzungen und praktischer Vorkehrungen dieses Rechts (Art. 1 Buchst. a UI-RL). Sie definiert dann den Begriff Umweltinformation (Art. 2 Nr. 1 UI-RL) und den der Behörde (Art. 2 Nr. 2 UI-RL). Sie erläutert außerdem, was unter Umweltinformationen zu verstehen ist, die "bei einer Behörde vorhanden sind" oder "für eine Behörde bereit gehalten werden" (Art. 2 Nr. 3 und Nr. 4 UI-RL), wer "Antragsteller" sein kann (Art. 2 Nr. 5 UI-RL) und was "Öffentlichkeit" bedeutet (Art. 2 Nr. 6 UI-RL). Die Richtlinie sieht auch die Verpflichtung der Behörde (Art. 2 Nr. 2 UI-RL) vor, dem Antragsteller auf hinreichend präzise Anträge grundsätzlich einen an eine bestimmte Frist gebundenen Zugang zu Umweltinformationen i.S.d. Art. 2 Nr. 1 UI-RL nach Maßgabe des Art. 3 UI-RL zu verschaffen. Der Antragsteller braucht nicht einmal ein Interesse geltend zu machen (Art. 3 Abs. 1 Halbs. 2 UI-RL).

Ausgangspunkt ist somit, dass nach der UI-RL ein Recht auf Umweltinformation nicht mehr nur ausnahmsweise existiert. Vielmehr besteht ein grundsätzliches Zugangsrecht zu Informationen, das nur in „ganz bestimmten, genau bezeichneten Fällen“ (so schon Erwägungsgrund 7 in der Präambel der Vorläufer-Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. EG Nr. L 158/56 vom 23.6.1990), verweigert werden kann.

Deshalb sind der Antragstellerin die in Rede stehenden Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 und Art. 4 UI-RL grundsätzlich zugänglich zu machen. Die Antragstellerin hat im Schreiben vom 13. September 2006 klargestellt, dass sich ihr Informationsbegehren vom 31. August 2006 auf die offenen Punkte der Anlagensicherheit im Zusammenhang mit der für das Kernkraftwerk Brunsbüttel durchgeführten Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) bezieht, die derzeit durch das MSGF und die von hier hinzugezogenen Sachverständigen bewertet werden.

An dieser Stelle soll zum besseren Verständnis zunächst betont werden, dass die KKB-PSÜ das Ziel hat, im Sinne einer Ergänzung des Aufsichtsverfahrens den Sicherheitsstatus der Anlage KKB in ganzheitlicher und systematischer Weise darzustellen. Im Gegensatz zum Aufsichtsverfahren, bei dem die Prüfung des Zustandes der Anlage und ihrer Betriebsweise auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Genehmigungsbescheide und Regelwerke im Vordergrund stehen, ist bei der PSÜ eine ganzheitliche Betrachtung und Spiegelung des Sicherheitsstatus am sich weiterentwickelnden sicherheitstechnischen Kenntnisstand erfolgt. Die PSÜ zur Anlagensicherheit wurde von der KKB GmbH & Co. oHG im Jahre 2002 fertig gestellt und bezüglich einzelner Berichte bis 2004 teilweise

- 3 -

revidiert. Nachfolgend wurden für die einzelnen Berichte der KKB GmbH & Co. oHG durch die vom MSGF hinzugezogenen externen atomrechtlichen Sachverständigen detaillierte Prüfberichte erstellt. Die letzten Prüfberichte sind dem MSGF Anfang 2006 zugegangen. Die aus den Prüfberichten abgeleiteten Einzelergebnisse sind in einen dem MSGF vorliegenden Entwurf der Gesamtbewertung der Sicherheitsanalyse eingearbeitet worden. Bei der vorliegend in Rede stehenden Liste, deren Übermittlung die Antragstellerin begehrt, geht es um eine tabellarische Übersicht der in den Prüfberichten der Sachverständigen ausgewiesenen Unterlagendefizite. Die behördliche Bewertung ist noch nicht abgeschlossen.

Insofern hat das MSGF keine Zweifel, dass diese Liste offener Punkte aus der Sicherheitsüberprüfung für das Kernkraftwerk Brunsbüttel Umweltinformationen im Sinne des Art. 2 UI-RL enthält. Der gegenteilige Vortrag der KKB GmbH & Co. oHG beruht auf einem zu engen Verständnis des Begriffs der Umweltinformation. Der Europäische Gerichtshof hat in seinen Entscheidungen zu der im Wesentlichen gleich strukturierten Vorgängerrichtlinie 90/313/EWG vom 7.6.1990 (ABl. Nr. L 158 vom 23.06.1990, S. 56ff.) betont, dass der Anwendungsbereich des Begriffs „Umweltinformation“ und somit der gesamten Richtlinie weit zu interpretieren ist. So hat er unter anderem hervorgehoben, dass von dem Begriff sowohl Dokumente erfasst werden, die nicht mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zusammenhängen (EuGH, DVBl. 2003, 1078f.); als auch Stellungnahmen einer Landschaftspflegebehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an einem Planfeststellungsverfahren, wenn diese Stellungnahmen geeignet sind, die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes zu beeinflussen (EuGH, NVwZ 1998, 945 f.). Umgekehrt hat der EuGH aber auch eine äußere Grenze des Begriffes der Umweltinformation formuliert, indem er festgestellt hat, dass aus dem Umweltinformationsanspruch kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei Behörden verfügbaren Informationen, die auch nur den geringsten Bezug zu einem in der Richtlinie genannten Umweltgüter aufweisen, abgeleitet werden kann (EuGH, ZUR 2003, 363 f.). Der vorliegende Fall ist innerhalb der Grenzen dieses Begriffsverständnisses zu beurteilen.

Die Auffassung der KKB GmbH & Co. oHG, wonach Unterlagen, "die außerhalb eines Genehmigungs- oder Anordnungsverfahrens erstellt werden und rein deskriptive Beschreibungen und Bewertungen des Ist-Zustands der Anlage beinhalten – wie die PSÜ –", keine Umweltinformationen darstellen sollen, ist deshalb nicht überzeugend. Von der Definition des Art. 2 Nr. 1 UI-RL werden für den zur Entscheidung des vorliegenden Falles maßgeblichen Kontext erfasst Informationen über

- a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Wasser und Boden,
- b) Faktoren wie das Freisetzen von Stoffen in die Umwelt mit Auswirkungen oder wahrscheinlichen Auswirkungen auf Umweltbestandteile,
- c) Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile und –faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder zum Schutz von Umweltbestandteilen ergriffen werden und
- e) wirtschaftliche Analysen und Annahmen zu Maßnahmen und Tätigkeiten i.S.d. Buchst. c).

Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat es somit vermieden, dem Begriff der Umweltinformation eine Definition zu geben, die zum Ausschluss irgendeiner Behördentätigkeit hätte füh-

- 4 -

ren können. Der Begriff der "Maßnahmen" soll nur klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die UI-RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 17. Juni 1998, NVwZ 1998, 945).

Die PSÜ beschreibt den Sicherheitsstatus der Anlage des Kernkraftwerkes Brunsbüttel und ist deshalb für Dritte, die die Besorgnis haben, durch den Zustand der Anlage möglicherweise gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt zu sein, durchaus von Interesse. Auch wenn in der von den Sachverständigen erstellten Liste offener Punkte kein sicherheitstechnisch bedeutsames Defizit benannt worden ist, das umgehend zu beseitigen wäre, kann dies nicht dazu führen, eine Einsichtnahme in diese Unterlage schon am Begriff der Umweltinformation scheitern zu lassen; denn die UI-RL dient gerade dem Zweck, dass Dritte sich davon überzeugen können sollen, ob bzw. inwieweit möglicherweise gesundheitsbeeinträchtigende Zustände gegeben sein könnten.

Allerdings besteht der Anspruch auf Überlassung der streitigen Informationen nur nach Maßgabe der in Art. 4 der UI-RL enthaltenen optionalen Ausnahmetatbestände (vgl. hierzu OVG Schleswig, Beschluss vom 04. April 2006, NVwZ 2006, 848). Es war daher zu prüfen, inwieweit schutzwürdige Interessen der KKB GmbH & Co. oHG einer Weitergabe der Informationen entgegenstehen.

Der KKB GmbH & Co. oHG wurde mit MSGF-Schreiben vom 13. Oktober 2006 Gelegenheit gegeben, zum Vorliegen ggf. in der Liste enthaltener schützenswerter Daten Stellung zu nehmen.

In diesem Zusammenhang hat die KKB GmbH & Co. oHG zunächst ihre Aussage wiederholt, es gebe vorliegend keine Rechtsgrundlage für den Informationszugang. Darüber hinaus sei die PSÜ keine Umweltinformation i. S. d. UI-RL. Es handele sich vielmehr um vertrauliche Unterlagen, die anlagensicherungstechnische sowie wettbewerbsrelevante Elemente beinhalten. Im Übrigen seien auch die Ausnahmetatbestände des Art. 4 Abs. 2 Buchst. b und d UI-RL erfüllt.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Zum einen enthält die in Rede stehende Liste offener Punkte keine Angaben zu Aspekten der Anlagensicherung, sie ist auch nicht als Verschlussache (VS) eingestuft. Ebenso wenig teilt die Behörde die Meinung der Betreiberin, wonach die Ermöglichung eines Zugangs Dritter zu den in der Liste enthaltenen Informationen negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit i. S. d. Art. 4 Abs. 2 Buchst. b UI-RL hätte. Zum andern schließt sich MSGF auch nicht der Auffassung der KKB GmbH & Co. oHG an, wonach in der Liste offener Punkte aus der Sicherheitsüberprüfung für das Kernkraftwerk Brunsbüttel Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sein sollen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Weder UIG noch IFG-SH oder die UI-RL definieren den Begriff „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“. Nach allgemeiner Auffassung ist aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Herkunft des Begriffs auf die Rechtsprechung und Literatur zu § 17 UWG zurückzugreifen (s. nur *Turiaux*, UIG, 1995, § 8 Rn. 41; *Röger*, UIG, 1995, § 8 Rn. 26; *Hk-UIG/Schrader*, 2. Aufl. 2002, § 8 Rn. 24). Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind danach solche Tatsachen anzusehen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, die nach dem Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen und an deren Bewahrung der Geheimnisträger ein schutzwürdiges Interesse hat. Eine Differenzierung zwischen Betriebsgeheimnissen, d.h. den technischen Tatsachen, und Geschäftsgeheimnissen, d.h. den kaufmännischen Tatsa-

- 5 -

chen, ist im Ergebnis nicht erforderlich, da beide Geheimnisarten in gleicher Weise geschützt werden. Es genügt auch lediglich das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses (Hk-UIG/Schrader, 2. Aufl. 2002, § 8 Rn. 24).

Im Einzelnen:

**Im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehende Tatsachen:**

Tatsachen stehen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb, wenn die betreffende Information in einer konkreten Beziehung zu dem Betrieb steht (*Turiaux*, UIG, 1995, § 8 Rn. 48). Die hier aus dem Bereich der KKB-PSÜ stammenden Informationen stehen im konkreten Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Anlage des Kernkraftwerkes Brunsbüttel, da sie dem Betrieb der Anlage als Quelle konkret zugeordnet werden können. Die Geheimniseigenschaft kann deshalb nicht von vornherein verneint werden.

**Offenkundigkeit:**

Informationen, die bereits offenkundig sind, können kein Geheimnis sein. Sie sind dann offenkundig, wenn sie nicht mehr in der Sphäre des Betriebsinhabers gehalten werden und allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind (*Fluck/Theuer*, UIG, Loseblatt, Stand: Mai 1995, § 8 Rn. 221; Hk-UIG/Schrader, 2. Aufl. 2002, § 8 Rn. 26). Dies ist hier zweifellos nicht der Fall.

**Geheimhaltungswille des Betreibers:**

Der Geheimnisinhaber muss den Willen der Geheimhaltung einer Information auch erkennbar gemacht haben. Dies hat die KKB GmbH & Co. oHG mit Schreiben vom 25. September 2006 sowie vom 25. Oktober 2006 getan.

**Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse:**

Der Anlagenbetreiber müsste schließlich ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung der in Rede stehenden Informationen haben. Dies ist durch eine objektive Betrachtungsweise aus Sicht des Betriebsinhabers festzustellen (Hk-UIG/Schrader, 2. Aufl. 2002, § 8 Rn. 29 m.w.N.). Maßgebend ist weiterhin, dass das Geheimgehaltene für die Wettbewerbsfähigkeit Bedeutung hat und damit von wirtschaftlichem Interesse ist (*Fluck*, Der Schutz von Unternehmensdaten im Umweltinformationsgesetz, NVwZ 1994, 1048, 1054). In die Betrachtung sind deshalb die potentielle Relevanz der Informationen für mögliche Konkurrenten und der mögliche Schaden aufzunehmen (Hk-UIG/Schrader, 2. Aufl. 2002, § 8 Rn. 29).

Daran fehlt es hier. Die Betreiberin hat in ihrem Schreiben vom 25. Oktober 2006 zwar dargelegt, dass die PSÜ eine Bewertung des aktuellen Anlagenzustands beinhalte, aus der sich auch die Wertigkeit der Anlage ableiten lasse. Insofern wird seitens der Betreiberin eine unmittelbare, schützenswerte wettbewerbliche Relevanz gesehen. Diese pauschalen Ausführungen der KKB GmbH & Co. oHG überzeugen indes nach Auffassung des MSGF nicht. Substantiierte weitergehende Einwände gegen die Weitergabe einzelner Informationen aus der Liste offener Punkte sind von der Betreiberin nicht vorgetragen worden und für die Reaktorsicherheitsbehörde nach Aktenlage auch nicht ersichtlich.

Die Antragstellerin hat nach alledem einen Anspruch auf Zugang der begehrten Informationen unmittelbar aus der UI-RL. Insofern kann im Ergebnis offen bleiben, ob der Anspruch sich zusätzlich auch aus der richtlinienkonformen Auslegung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (IFG) ergibt.

- 6 -

In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht Minden im Beschluss 25.05.2005 – 11 K 32/05 – zum IFG-NRW ausgeführt, dass ein Zugangsanspruch zu Umweltinformationen gegenüber Landesbehörden entweder unmittelbar aus der UI-RL oder aus einer richtlinienkonformen Auslegung des (Landes-)Informationsfreiheitsgesetzes besteht (NVwZ 2005, 397 f.). Auch in Schleswig-Holstein gibt es derzeit kein unmittelbar anwendbares UIG. Das UIG des Bundes gilt seit dem 14. Februar 2005 nicht mehr auf Landesebene. Die Landesbehörden vollziehen nach Art. 30 GG das Atomgesetz. In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 15/3406 vom 21. Juni 2004, heißt es im Vorspruch, dass der Kreis der verpflichteten Stellen im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes insofern eingeschränkt werde, als er sich nur noch auf informationspflichtige Stellen des Bundes beziehe. Dies hatte die Landesregierung schon in der letzten Legislaturperiode zum Anlass genommen, den Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Drucksache 15/3897 vom 13.01.2005) in den Landtag einzubringen. Dort heißt es im Abschnitt "Problem", dass aus kompetenzrechtlichen Gründen die Länder für ihren Bereich eigene Landesgesetze zu erlassen haben. Dieses Gesetz wurde allerdings im Januar 2005 von der Beratung der Landtagssitzung abgesetzt, der bereits erarbeitete Regierungsentwurf konnte wegen Ablaufs der Legislaturperiode Anfang 2005 nicht mehr im Landtag behandelt werden (Grundsatz der Diskontinuität). Im Mai 2006 wurde dann dem Landtag ein neuer Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vorgelegt (Kabinettsvorlage Nr. 5/06). Dieser Gesetzentwurf fasst nunmehr die aus dem EG-Recht folgenden und in dem bisher geltenden Informationsfreiheitsgesetz bestehenden Informationsrechte und -verpflichtungen gesetzestechnisch zusammen. Dadurch wird die Normierung von vergleichbaren Rechtsbereichen in zwei unterschiedlichen Gesetzen (UIG und IFG) vermieden. Der Gesetzentwurf setzt für Umweltinformationen die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/04/EG konsequent in Landesrecht um und verpflichtet (u.a.) alle Behörden in Schleswig-Holstein grundsätzlich zur Herausgabe von Umweltinformationen. Dieses Gesetz ist allerdings noch nicht in Kraft, am 20. September 2006 erfolgte die mündliche Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss. Die abschließende Beratung in diesen Ausschüssen ist für den 22. November 2006 vorgesehen; danach wird der Gesetzentwurf auf die Tagesordnung des Landtagsplenums gesetzt (voraussichtlich für die Sitzung 29. November bis 1. Dezember 2006).

Das derzeit gültige IFG-SH enthält ein allgemeines Informationszugangsrecht für "jeder-mann" und hat dadurch einen Mindeststandard für alle Verwaltungsbereiche im Land Schleswig-Holstein festgelegt. Umweltinformationen stellen einen speziellen Teil aller bei den Behörden vorhandenen Informationen dar. Insofern erscheint es folgerichtig, dass das IFG-SH zumindest bis zur ausdrücklichen Neuregelung der Umweltinformationsansprüche eine Auffangregelung darstellt. Letztlich kommt es hierauf aber im vorliegenden Fall nicht an, da – wie ausgeführt – der Anspruch der Antragstellerin sich in jedem Fall aus der UI-RL ergibt.

Da dieser Bescheid einerseits die Antragstellerin begünstigt und andererseits die KKB GmbH & Co. oHG belastet, können die erbetenen Informationen erst nach Bestandskraft dieses Bescheides herausgegeben werden (vgl. HK-UIG/Schomerus, 2. Aufl. 2002, § 5 Rn. 30, wo es in diesem Zusammenhang heißt: "Hat der betroffene Dritte in der Anhörung oder Offenbarung widersprochen, ist ihm zur Ermöglichung des Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) die Möglichkeit einzuräumen, gegen einen ihn belastenden Bescheid Rechtsmittel einzulegen. Die beantragte Information kann daher in diesen Fällen nicht zugleich mit Erteilung des Bescheides übermittelt werden, d.h. der Bescheid und die Zugänglichmachung der Information sind zu trennen.").

- 7 -

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann - innerhalb eines Monats nach Zustellung - bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen und ist gegen das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein als Beklagten zu richten. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriela Drechsler